



Datum: 21.01.2019

| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis |      |       |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
|                             | Ja              | Nein | Enth. |
| Technischer Ausschuss       |                 |      |       |
| Stadtvertretung             |                 |      |       |

|                                                         |                                                   |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|

|                  |                                 |                              |
|------------------|---------------------------------|------------------------------|
| Dezernat:<br>III | Amt:<br>Bauamt/Wasserversorgung | Sachbearb.:<br>Herr Waginzik |
|------------------|---------------------------------|------------------------------|

|                         |               |          |   |    |     |
|-------------------------|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter:       | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Bauamt/Wasserversorgung |               |          |   |    |     |

**TOP: Aufstellung eines Wasserversorgungskonzepts für das Stadtgebiet Schmallenberg***Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung*1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung stimmt dem vorgelegten Wasserversorgungskonzept für das Stadtgebiet Schmallenberg zu.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung haben die Gemeinden gem. § 38 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet aufzustellen, das die derzeitige Versorgungssituation und deren Entwicklung und die damit verbundenen Entscheidungen beinhaltet.

Das Wasserversorgungskonzept ist gem. § 38 Abs. 3 LWG für die Dauer von 6 Jahren aufzustellen. Neben den Aussagen zu städtischen Versorgungsanlagen beinhaltet das Konzept als weiteren Pflichtinhalt auch Aussagen zu den durch die nichtstädtischen Wasserversorger (Wasserbeschaffungsverbände, Wasserbeschaffungsvereine, Wasserinteressentengemeinschaften, Einzelversorger) mit Trinkwasser versorgten Bereiche.

Nach Beratung und Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist das Konzept der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Wird das Wasserversorgungskonzept nach sechs Monaten nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden.